

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 84-85 (1948)
Heft: 84

Artikel: Das richtige Wappen des Thurgaus
Autor: Leisi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das richtige Wappen des Thurgaus

Von Ernst Leisi

Wenn man die Wappen der schweizerischen Kantone betrachtet, so gewinnt man den Eindruck, daß der Schild des Thurgaus zu den schönsten Abzeichen unter den zweiundzwanzig Geschwistern gehört. Das Bild ist lebhaft, die Figuren füllen den Raum schön aus. Dazu kommt noch, daß die Formen des Wappens alt überliefert sind. Der Thurgau gehört zu den jüngern Kantonen der Schweiz; aber als er 1803 ein eigener Staat wurde, hatte man es nicht nötig, wie etwa in St. Gallen, ein neues Wappenbild zu erfinden, sondern man konnte auf uralte Formen zurückgreifen, die schon so lange existierten, wie es überhaupt Wappen als Symbole der staatlichen oder adelsherrschaftlichen Gewalt gegeben hat. Die Figuren also, die beiden Löwen, waren schon immer vorhanden; sie entstanden wohl kurz nach dem Jahre 1000. Dagegen haben sich die Farben geändert und im Verlauf der Entwicklung hat sich bei ihnen leider ein Fehler eingeschlichen, der den Kenner stört.

Zu der Zeit, da die Wappen aufkamen, waren die Grafen von Kiburg Herren der Landgrafschaft Thurgau. Das Kiburger Wappen, in Schwarz ein goldener Schrägbalken, begleitet von zwei steigenden goldenen Löwen, galt zugleich als Wappen der Landgrafschaft. Als aber der letzte Angehörige der ältern Kiburger Linie, Graf Hartmann IV., am 27. November 1264 starb, ging der Thurgau an seinen Neffen Rudolf von Habsburg über, den spätern deutschen König, und blieb seinen Nachkommen bis zum Einzug der Eidgenossen im Jahre 1460. Die Habsburger behielten die Formen des alten Wappens, den Schrägbalken mit den beiden Löwen, bei, gaben aber dem Schild die Farben ihres eigenen Wappens, Rot und Gold. Das Feld wurde also rot, die Löwen und der Balken golden, das heißt gelb, gemalt. Auf dem Siegel des thurgauischen Landgerichts erscheinen seit 1331 ebenfalls die zwei Leuen zur Seite des Schrägbalkens. Die einzige Veränderung, die im Lauf von mehr als einem halben Jahrtausend eintrat, betraf den Balken. Indem er nämlich von 1417 an der Länge nach einen Mittelstrich trug, wurde er zum Doppelbalken, ohne indessen dabei seine Breite zu vergrößern. Man findet diese Neuerung zuerst im Landgerichtssiegel, und zwar zu der Zeit, als das Landgericht

im Thurgau der Stadt Konstanz gehörte (1417–1499). Dagegen brachte der so bedeutungsvolle Übergang der Landschaft an die Eidgenossen 1460 keine Veränderung des Wappens mit sich, weder an den Figuren noch an den Farben. Es wurde auch in diesen Jahrhunderten nicht ausschließlich verwendet, da Frauenfeld, die kommende Hauptstadt des Thurgaus, seine Mannschaft nicht unter der Fahne der Landgrafschaft, sondern unter seinem eigenen Banner ins Feld führte. Ein farbiges Bild des ehemaligen Thurgauer Wappens hat sich im Fallbuch der Landvogtei vom Jahr 1767 erhalten.

Auch die Ankunft der Franzosen verursachte 1798 vorerst noch keine Umgestaltung des Wappens, da die Kantone während der Helvetik keine Staaten, sondern nur Verwaltungsbezirke darstellten und ein Abzeichen nicht nötig hatten. Anders wurde aber die Lage, als durch die Mediation die Kantone zu selbständigen Staaten erhoben wurden. Jetzt mußten auch die sechs neuen Kantone ihre Wappen haben, um ihre Staatsgewalt zu repräsentieren. Am 5. März 1803 forderte der Landammann der Schweiz die neuen Mitglieder des Staatenbundes auf, ihre Farben zu bestimmen, worauf die thurgauische Regierungskommission am 12. März beschloß, die Ausführung des Auftrags der kommenden, endgültigen Regierung zu überlassen. Auf eine erneute, dringende Aufforderung des Landammanns verfügte aber die Kommission am 15. März, daß das Wappen wie vormals zwei Löwen in zwei Feldern, rot und gelb, sein sollte.

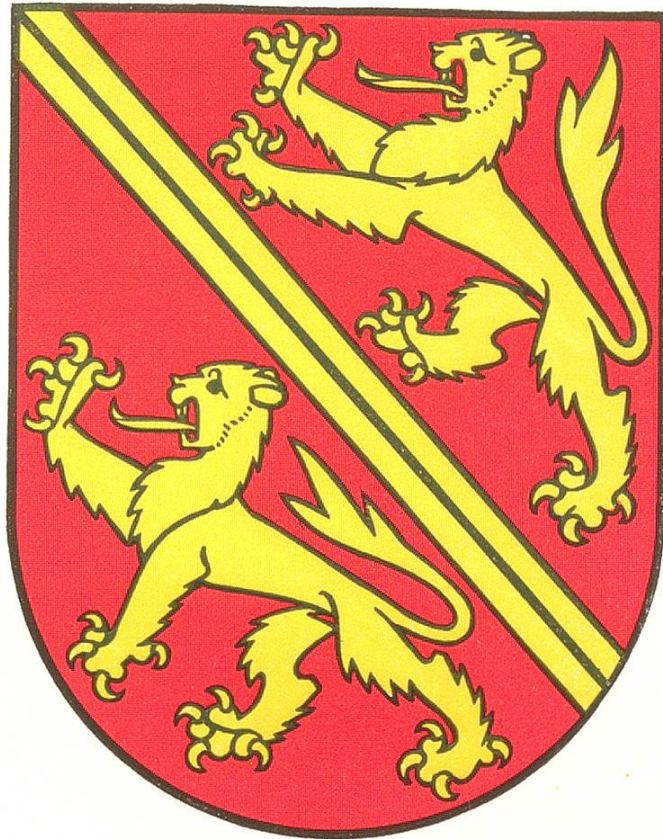
Nun galten aber zu dieser Zeit die Farben Grün und Weiß als das Sinnbild der Freiheit, und bereits hatten die neuen Kantone Waadt und St.Gallen diese beiden Tinkturen in ihr neu geschaffenes Wappen aufgenommen. Deshalb entschloß man sich im Thurgau nachträglich, das Standeswappen den neuen Anschauungen anzupassen. Und da soeben, am 5. April, St.Gallen den Beschluß über sein Wappen gefaßt hatte, so richtete sich die thurgauische Regierungskommission in ihrer neuen, endgültigen Verfügung vom 13. April 1803 nach dem Vorbild des Nachbarkantons. Leider muß gesagt werden, daß sich in der Kommission kein einziger Kenner des Wappenwesens befand, und daß man sich nicht die Zeit nahm, das Gutachten eines Heraldikers einzuholen. So können wir heute jenen Beschluß über das Thurgauer Wappen nur als teilweise gelungen bezeichnen. Er lautet in den Hauptpunkten folgendermaßen:

1. Die Farben des Kantons sind Weiß und Hellgrün, schräg.
2. Das Kantonswappen besteht aus einem schräg geteilten Schild, wovon der obere Teil weiß und der untere hellgrün ist; in beiden Feldern befinden sich zwei springende Löwen, und der Schild wird von einer weiblichen Figur, die einen Kranz von Eichenlaub trägt (dem Sinnbild der Vaterlandsliebe) gehalten. Oben

Das alte Thurgauer Wappen

1264 — 1803

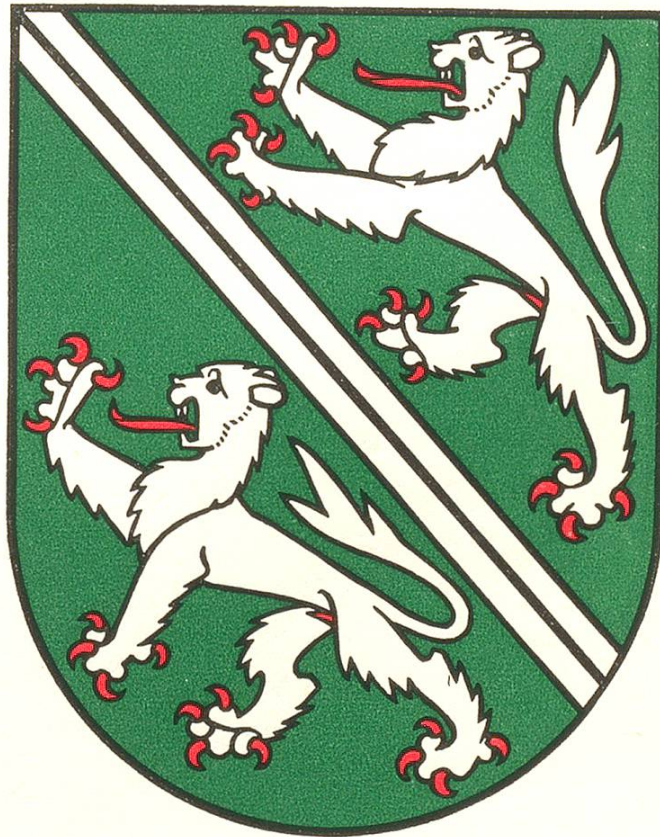
zur Zeit der habsburgischen und eidgenössischen Herrschaft. Das obere und das untere Feld haben dieselbe Farbe; ebenso ist die Farbe der beiden Löwen gleich. Die Felder trennt ein Schrägbalken.



B

Das Thurgauer Wappen nach Vorschlag des Historischen Vereins 1947

Nach Beschluß der Regierungskommission vom 13. April 1803 sind die Farben des Kantons weiß und hellgrün. Weitere Farben sind nicht erwähnt; auch ist keine Aenderung der Formen vorgesehen. Das Wappen soll also ausschließlich weiß und grün sein, und die Formen bleiben gleich.



B



befindet sich die Umschrift «Verbündete Schweiz» und unten am Fuß des Wappens steht auf Grün, von Gold geschrieben «Canton Thurgau».

Man sieht, daß dieser Beschluß nicht gerade sehr geschickt abgefaßt ist; denn er mißt den Nebensachen, der Schildhalterin und der Beischrift, mehr Bedeutung zu, als dem Wappen selber. Zudem fehlt eine wichtige Angabe: die Farbe der Löwen ist nicht bestimmt. Auch der Schrägbalken ist nicht erwähnt; er wird infolgedessen von nun an einfach weggelassen, und den Löwen gibt man die Farbe, die sie bisher geführt haben, nämlich Gelb. Und in dieser Form hat sich das Thurgauer Wappen seitdem fast anderthalb Jahrhunderte erhalten.

Fatalerweise muß nun gesagt werden, daß durch jenes eilige Dekret das thurgauische Standeswappen nicht ganz richtig gebildet worden ist. Von jeher kommt es vor, daß große Änderungen im Schicksal eines Wappenträgers im Wappen durch Änderung der Farben angedeutet werden; dagegen pflegen die Formen des Bildes gleich zu bleiben. Es war also 1803, als das Hauptereignis der ganzen Thurgauer Geschichte, die Erlangung der Freiheit und der Selbständigkeit, eingetreten war, durchaus am Platz, daß statt der alten Farben Rot und Gold als Zeichen der neuen staatsrechtlichen Bedeutung des Thurgaus die Farben Grün und Silber gewählt wurden. Dagegen hätte die alte Form beibehalten und nicht der Schrägbalken, der von uralter Zeit her das Bild bereicherte, weggelassen werden sollen. Ferner gehörte es sich, daß die beiden Felder, in denen die Löwen springen, wie früher oben und unten dieselbe Farbe erhielten. Weiterhin ist es unzulässig, daß durch die goldenen Löwen an wichtigster Stelle eine neue, dritte Farbe eingeführt wird, während der Beschluß ausdrücklich nur zwei Farben vorsieht, nämlich Grün und Silber. Vom praktischen Standpunkt aus ist sodann oft darauf hingewiesen worden, daß in der Entfernung der gelbe Löwe sich vom weißen Grund schlecht abhebt, besonders auf ältern Fahnen.

Dazu kommt nun noch ein Einwand, den die wissenschaftliche Wappenkunde gegen den obern Löwen vorbringt. In der Heraldik gelten Weiß und Gelb, Silber und Gold, als Metalle. Nun lautet aber eine Hauptregel in der Wappenlehre: Es darf nicht Metall auf Metall gesetzt werden, also nicht Gelb auf Weiß, sondern der Grund muß alsdann rot, blau, grün oder schwarz sein. Die Farben des obern Feldes sind also heraldisch unrichtig, weil Gold auf Silber gesetzt ist.

Das hat man natürlich schon lange gesehen, und Heraldiker von Rang, wie A. Gautier (1864), A. Grenser (1866), Professor F. Hauptmann (1924) und Professor P. Ganz (1938) haben Vorschläge für die Verbesserung des Thurgauer Wappens gemacht. Man dachte etwa daran, den Löwen die Naturfarbe (hellbraun) zu geben, um dem Verstoß gegen die Regel aus dem Wege zu gehen, oder dann den untern

Löwen weiß, den obern grün zu malen. Es ist aber kein Zweifel, daß ein solches Wappen weniger schön geworden wäre, als dasjenige von 1803, und wenig Anklang im Thurgauer Volk gefunden hätte; deshalb bemühte sich auch niemand im Ernst um die Einführung.

Darf man überhaupt ein so ehrwürdiges Symbol, das die Macht des Staates versinnbildlicht und schon so lange in Gebrauch ist, noch ändern? Auf diese Frage wird man entgegenen müssen, daß alles Gewordene sich nach kürzerer oder längerer Frist ändert, und daß ja auch das Thurgauer Wappen schon wiederholt umgestaltet worden ist. Der Kanton Graubünden, der gleichfalls durch einen übereilten Beschluß ein falsches Wappen geschaffen hatte (es waren Schildhalterfiguren in das eigentliche Wappen hineingeraten), fand 1932 den Mut, seinen Schild zu berichtigen, und besitzt nun ein vereinfachtes, klares und schönes Standeswappen. Sollte der Thurgau, dessen Wappen immer wieder, und zwar mit Recht, beanstandet wird, nicht fortschrittlich genug sein, um dem Symbol der kantonalen Gewalt die richtigen Farben und Formen zu geben? Die nötigen Änderungen wären durchaus nicht so umfangreich wie beim Wappen von alt fry Rätien.

Der Historische Verein des Kantons Thurgau hat sich 1938 der Frage angenommen und hat einen Vorschlag gemacht, der einleuchtete, aber im Schatten der bald hereinbrechenden Weltereignisse vorläufig nicht weiter verfolgt wurde. Heute liegt nun eine besondere Veranlassung vor, um das Problem wieder anzugreifen: Alle geltenden Gesetze werden auf Veranlassung der Regierung zusammengestellt und in einem Thurgauischen Rechtsbuch neu gedruckt. Soll nun darin der ungeschickte Beschluß von 1803 über das Thurgauer Wappen für unabsehbare Zeit erneuert werden und damit das Wappen ebenso lange unrichtig bleiben? Wir sind nicht dieser Meinung.

Im Einverständnis mit der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, dem Mittelpunkt der Wappenforschung in unserm Land, beantragt der Historische Verein des Kantons Thurgau den Behörden einstimmig folgende Fassung für die Vorschrift über die Gestaltung des Standeswappens:

Das Wappen des Kantons Thurgau enthält in Grün einen doppelten silbernen Schrägbalken, begleitet von zwei silbernen, rot bezungen und bewaffneten, steigenden Löwen.

Dadurch erhalten wir ein Bild, das in seinen Formen an die ganze fesselnde Geschichte des Thurgaus erinnert, an die Jahrhunderte der Kiburger, der Habsburger und der Eidgenossen; der Teilstrich im Balken weist insbesondere auf jenen merkwürdigen Zeitraum hin, in dem die Stadt Konstanz acht Jahrzehnte lang das Landgericht im Thurgau besaß. Dagegen verkörpern die Farben Grün und Weiß das schönste Ereignis im Dasein des Thurgaus, die Befreiung, die Erhebung zum selbständigen Glied der Eidgenossenschaft. Das vorgeschlagene Wap-

pen entspricht endlich dem Beschluß von 1803, in dem es hieß, die Farben seien Weiß und Grün, während von Gelb nicht die Rede war. Und wie einst die beiden Felder rechts und links vom Balken dieselbe Farbe trugen, unter den Kiburgern Schwarz, unter den Habsburgern und den Eidgenossen Rot, so hätte der freie Thurgau im Wappen künftig beiderseits die Farbe Grün.

Damit wären auch die Aussetzungen zum Schweigen gebracht, welche die Fachleute immer wieder am Thurgauer Wappen machen, und die Thurgauer könnten sich uneingeschränkt ihres schönen Abzeichens freuen.

Wir bitten die Freunde der Geschichte, unsern wohlwogenen Vorschlag durchzudenken und uns, wenn sie sich ihm anschließen können, bei der Empfehlung des abgeänderten Thurgauer Wappens nachdrücklich zu unterstützen, damit es gelingt, die neue, richtige Form einzuführen.

Frauenfeld, Weihnachten 1947.